

# Geschäftsordnung für den Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) der Ev. Jugend im Kirchenkreis Lüneburg

## Präambel

Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg geschieht dort, wo Kinder und Jugendliche christliche Gemeinschaft erleben. Grundlage der Evangelischen Jugendarbeit ist das Wort Gottes. Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg will Kindern und Jugendlichen Wege in ein gelingendes Leben aufzeigen und die Werte unseres Glaubens im Alltag und im eigenen Leben erfahrbar machen. Die Evangelische Jugend will ihnen Raum geben, ihren Glauben zu leben und ihre Fähigkeiten in die Gemeinschaft einzubringen. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden, um ihren eigenen Platz im Leben, in der Kirche und in der Gesellschaft zu finden und als Christinnen und Christen Verantwortung in der Welt zu übernehmen. Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg versteht sich als Plattform für die Thematisierung gesellschaftspolitischer und jugendrelevanter Themen. Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg setzt sich aktiv für Demokratie, ein friedliches Zusammenleben aller Menschen und die Bewahrung der Schöpfung ein. Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel.

## 1 Kirchenkreisjugendkonvent – KKJK

### **1.1 Häufigkeit des KKJK**

Der Kirchenkreisjugendkonvent trifft sich mindestens dreimal pro Kalenderjahr. Mögliche Themen der einzelnen Konvente können eine Fahrtenmesse sowie eine Weiterbildung sein und ein Konventstreffen u.a. mit Wahlen. Zusätzlich kann bei Bedarf ein „Konvent-Event“ stattfinden.

### **1.2 Personen des KKJK**

Der KKJK setzt sich aus maximal vier Vertretern/innen pro Kirchengemeinde zusammen. Entsendet eine Kirchengemeinde weniger als vier Vertreter/innen, so können die Plätze mit Personen der anderen Gemeinden aufgefüllt werden. Vorstandmitglieder besetzen keinen der vier Gemeindeplätze.

Vertreter/innen können Personen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der einzelnen Kirchengemeinden im Alter zwischen mindestens 15 und maximal 27 Jahren sein. In Ausnahmefällen kann von der unteren Altersbegrenzung Abstand genommen und anders verfahren werden.

Personen über 27 Jahre können im KKJK beratend und ohne Stimmrecht dabei sein.

Die Auswahl der Vertreter/innen bleibt den zuständigen Stellen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der einzelnen Kirchengemeinden überlassen. Es ist möglich zu jedem Konvent neue Vertreter/innen zu schicken. Es empfiehlt sich jedoch, diese für den Zeitraum mindestens eines Kalenderjahres beizubehalten.

### **1.3 Stimmrecht**

Bei Abstimmungen besitzt jede Kirchengemeinde eine Gesamtstimme. Der Vorstand besitzt zwei Stimmen.

Vorstandsmitglieder stimmen im Vorstand ab. Ist die eigene Kirchengemeinde nicht vertreten kann das Vorstandsmitglied für die eigene Kirchengemeinde abstimmen. Zu Beginn des KKJK muss das Vorstandsmitglied dann entscheiden entweder nur für den Vorstand oder nur für die Kirchengemeinde abzustimmen. Der KKJK hat keine Stimme und ist nur beratend tätig.

Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit beschlossen. Enthaltungen werden zugelassen. Bei mehr als 50 % Enthaltungen ist die Abstimmung ungültig. Es muss noch einmal gewählt werden, dabei sind Enthaltungen nicht zulässig.

In Patt-Situationen bei mehr als einer Möglichkeit werden die drei Vorschläge mit den meisten Stimmen zur erneuten Abstimmung gestellt. Dabei darf es keine Enthaltungen geben.

In Patt-Situationen mit nur einer Möglichkeit erhält der Vorstand eine zusätzliche Stimme.

Sobald eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen.

#### **1.4 Aufgaben**

Der KKJK hat folgende Aufgaben:

1. Er plant gemeinsame Vorhaben in der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene und sorgt für deren Durchführung. Es geht um das Miteinander und die Möglichkeit zusammenzuwachsen. Dazu gehört auch der Austausch von Praxiserfahrungen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der verschiedenen Kirchengemeinden.
2. Er entscheidet über den vom Kirchenkreisvorstand für den KKJK bereitgestellten Etat.
3. Er wirkt bei allen Entscheidungen und Themen, die die Jugendarbeit betreffen, sowie bei der Besetzung der Stellen des KKJD durch Beratung und Meinungsäußerungen mit.
4. Er arbeitet mit dem KKJD zusammen.

#### **1.5 Einladungen zum KKJK**

Die Einladungen zum KKJK werden durch eine/n Verantwortliche/n des Vorstandes oder den KKJD erstellt und an die Hauptamtlichen/Beruflichen (z.B. Pastor/in, Diakon/in) der jeweiligen Kirchengemeinden sowie an den E-Mailverteiler des KKJKs versandt. Die Hauptamtlichen der jeweiligen Kirchengemeinden haben die Aufgabe, die Einladungen an die Vertreter/innen ihrer Kirchengemeinde weiterzuleiten.

Die Einladung erfolgt –soweit möglich- per E-Mail. Im Anhang befinden sich das Protokoll des letzten KKJKs zur Erinnerung sowie der aktuelle Ablauf. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Zwei Wochen vor dem KKJK wird eine Erinnerungs-E-Mail verschickt.

Die Rückmeldung, wer aus den jeweiligen Kirchengemeinden zum KKJK erscheint, soll spätestens eine Woche vor dem KKJK erfolgen.

#### **1.6 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand des KKJK erarbeitet und geht den Vertreter/innen über die Hauptamtlichen/Beruflichen oder den KKJK E-Mailverteiler zu. Vertreter/innen haben die Möglichkeit Ergänzungen nach Zugang der Einladung dem Vorstand vorzulegen. Zu Beginn des KKJK wird die Tagesordnung durch die anwesenden Kirchengemeinden genehmigt.

#### **1.7 Beschlussfähigkeit**

Der KKJK ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 der 32 Kirchengemeinden durch mindestens eine/n Vertreter/in anwesend sind. Von diesen 9 Gemeinden müssen mindestens 5 Gemeinden ohne das Amt des Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt sein.

#### **1.8 Protokoll**

Das Protokoll des KKJK soll der Ergebnissicherung dienen.

Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied verfasst, das zum jeweiligen KKJK festzulegen ist.

Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach dem KKJK an die Hauptamtlichen/Beruflichen der jeweiligen Kirchengemeinden zur Verteilung an die Vertreter/innen und den KKJK E-Mailverteiler zu versenden. Zu Beginn des KKJK wird das Protokoll des vorherigen KKJKs durch die anwesenden Kirchengemeinden genehmigt.

## **2 Vorstand**

### **2.1 Über den Vorstand**

Der KKJK-Vorstand ist den Belangen aller Kirchengemeinden verpflichtet. Er vertritt nicht allein die Interessen der eigenen Gemeinden. Bei Entscheidungen ist der Vorstand an die Beschlüsse des KKJKs gebunden und muss in dessen Sinne handeln. Ist das Interesse des KKJKs nicht eindeutig, so darf der Vorstand nicht eigenmächtig handeln, sondern muss diesen Punkt in die Tagesordnung des nächsten KKJK aufnehmen und zur Abstimmung stellen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

### **2.2 Häufigkeit der Sitzungen**

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen sollte sich an den Konventstreffen und den daraus resultierenden Arbeitsaufträgen orientieren. Es ist empfehlenswert eine Klausurtagung mit Übernachtung abzuhalten.

### **2.3 Wahl und Berufung der Personen des Vorstands**

Die unter Absatz 1.2 genannten Personen wählen einen Vorstand aus sechs Vertretern/innen, die möglichst aus verschiedenen Gemeinden kommen sollten und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis repräsentieren. Die Wahl der sechs Vertreter/innen findet wie folgt statt: Jährlich sind drei Vertreter/innen und ein/e Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Sobald mindestens eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen.

Der/die Vertreter/in, der/die bei der jährlichen Wahl am viertmeisten Stimmen erhält, wird Stellvertreter/in. Diese/r sollte an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

Zusätzlich beruft der gewählte Vorstand zwei weitere Mitglieder für den Vorstand ein, wobei jährlich eine Person für die Dauer von zwei Jahren einberufen wird. Das Amt der beiden Sprengelvertreter/innen kann entweder innerhalb des Vorstandes vergeben werden oder es werden zwei weitere Vertreter/innen zum Vorstand für dieses Amt berufen. Der Vorstand besteht somit aus acht bis maximal zehn ehrenamtlichen Vertreter/innen plus maximal zwei Stellvertreter/innen.

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist möglich. In diesem Fall tritt ein/e Stellvertreter/in an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes und übernimmt das Amt bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.

Ein Vorstandsmitglied kann nach Ablauf der zwei Jahre erneut Mitglied des nächsten Vorstandes werden.

Des Weiteren sind Hauptamtliche des KKJD bei Vorstandstreffen als beratende Mitglieder vertreten, es sei denn der Vorstand beschließt mehrheitlich bei einzelnen Punkten und Themen den KKJD auszuschließen.

### **2.4 Abstimmung**

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme bei Vorstandssitzungen. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit beschlossen. Sobald mindestens eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen.

Stellvertreter/innen, wenn sie als Gäste anwesend sind und somit kein Vorstandsmitglied vertreten, sowie der KKJD sind beratend tätig und besitzen kein Stimmrecht.

### **2.5 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand fallen die Aufgaben der Vorbereitung der(s) KKJKs, der Umsetzung der Beschlüsse der(s) KKJKs, der Bildung von Arbeitsgruppen zur Zielerreichung sowie der Kontakt zu allen nötigen Stellen und Ansprechpartnern zu.

## **2.6 Einladung zur Vorstandssitzung**

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat spätestens eine Woche vorher durch das Koordinationsteam oder den KKJD zu erfolgen. Die Einladung erfolgt – soweit möglich - per E-Mail, in deren Anhang sich die Tagesordnung der Sitzung sowie das Protokoll der letzten Sitzung zur Erinnerung befinden.

Die Einladung geht auch an die Stellvertreter/innen.

## **2.7 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend ist.

## **2.8 Protokoll**

Das Protokoll dient der Ergebnissicherung.

Die/der Protokollant/in ist vor jeder Vorstandssitzung zu bestimmen.

Das Protokoll muss spätestens drei Wochen nach dem Vorstandstreffen –soweit möglich - per E-Mail an die Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter/innen sowie an den KKJD verschickt werden.

## **2.9 Koordinationsteam des Vorstands**

Das Koordinationsteam besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und wird mit einfacher Mehrheit innerhalb des Vorstandes gewählt. Wenn nicht von mindestens einer Person anders gewünscht, findet die Wahl per Handzeichen statt. Nach Möglichkeit sollte das Koordinationsteam gemischtgeschlechtlich sein.

Jede Person des Koordinationsteams ist gleichberechtigt.

Das Koordinationsteam wird für ein Jahr bestimmt. Nach Ablauf dieser Periode kann neu entschieden werden. Eine Wiederwahl einzelner aus dem Koordinationsteam ist möglich.

## **2.10 Aufgaben des Koordinationsteams**

Das Koordinationsteam hat die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem KKJD zu erstellen. Des Weiteren ist das Koordinationsteam für die Einladung zu den Vorstandssitzungen verantwortlich.

Sollte der Vorstand keine anderweitige Einteilung der Aufgaben vornehmen, hat das Koordinationsteam außerdem die Aufgabe, die Vorstandssitzungen zu leiten und den Vorstand sowie den KKJK gegenüber der Öffentlichkeit und den entsprechenden Stellen zu repräsentieren.

Der Briefverkehr, der dem KKJK oder dem Vorstand des KKJK zugedacht ist, geht an den KKJD. Dieser leitet den Briefverkehr unverzüglich nach Eingang an das Koordinationsteam weiter.

# **3 Allgemeines**

## **3.1 Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn den Vertreter/innen eine Woche vor dem nächsten KKJK der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen zugegangen ist, und in der Sitzung des KKJKs eine zwei Drittel Mehrheit der/n Änderung/en zustimmen.

## **3.2 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Beim 1. KKJK am 13.05.2017 wurde diese Geschäftsordnung bearbeitet und beschlossen. Sie tritt zum 01.09.2017 in Kraft.